

SATZUNG
des Vereins
"FAMILIENOASE"-
Mütter-/Väter- und Familienzentrum Landsberg am Lech e.V.
in der geänderten Fassung vom 27.9.2010

§ 1

Name, Sitz, Eintrag, Kalenderjahr, Organe

1. Der Verein führt den Namen "FAMILIENOASE" – Mütter-/Väter- und Familienzentrum Landsberg am Lech e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Landsberg am Lech.
3. Der Verein ist im Registergericht des Amtsgerichts Augsburg, VR Nr. 40752 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
5. Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden und Auflösen des Vereins keinerlei Entschädigung.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vorstands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a (ESTG) ausgeübt werden.
Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufheben des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten, sofern es sich nicht um verauslagte Beiträge und Einlagen handelt.

§ 3

Zweck, Ziel und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Förderung von Kommunikation von Familien, Männern und Frauen, insbesondere Müttern untereinander, unabhängig von Alter, Nationalität, Parteizugehörigkeit, Religion und Ausbildung, mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung. Zur Erreichung dieses Zieles soll ein Mütter-/Väter- und Familienzentrum eingerichtet und betrieben werden.
 - b) Förderung von Bildungsangeboten je nach Bedarf und Austausch von Qualifikationen, z.B. durch Kursangebote im kulturellen, kreativen und geistigen Bereich, sowie im Sinne von § 16, Abs. 1 und 2 KJHG.

- c) Förderung von Nachbarschaftshilfe zur Beseitigung der Isolation von Familien und Müttern innerhalb eines ganztägig geöffneten Treffpunktes.
- d) Verbesserung der Information im Hinblick auf familienpolitische Themen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
- e) Bereitstellen und Vermitteln von Informationen und Adressen anderer Vereine, Selbsthilfeorganisationen und Beratungsstellen.
- f) Zu allen Angeboten im Mütter-/Väter- und Familienzentrum gehören die Kinder selbstverständlich dazu.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für ihre Förderung aktiv einzusetzen bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder.
3. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem sie dem Vorstand zugeht.
4. Den Ausschluss kann der Vorstand beschließen, wenn
 - ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder
 - die fälligen Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Erinnerung länger als ein Jahr nicht entrichtet wurden.
5. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor Entscheidung über den Ausschluss, von der Vorstandschaft gehört zu werden.
6. Bei Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft automatisch.

§ 5 Fördermitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen, die die Ziele und Zwecke des Vereins bejahen und die Arbeit des Vereins unterstützen und fördern wollen, ohne ordentliche Mitglieder zu sein, erhalten den Status von außerordentlichen, fördernden Mitgliedern.
2. Fördermitglieder unterstützen materiell und/oder teilweise ideell den Verein.
3. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, ohne dass sie Stimmrecht ausüben können. Auf Wunsch der einzelnen Vereinsorgane können Fördermitglieder beratend tätig werden.
4. Fördermitglieder erhalten mindestens einmal jährlich einen Bericht mit Daten, Fakten, Veröffentlichungen und Aktivitäten des Vereins.
5. Des weiteren gelten für Fördermitglieder ebenfalls §4 Nr.2-6 der Satzung.

§ 6 Ordnungen

1. Der Verein kann sich Ordnungen geben.

§ 7 Beiträge

1. Das Mitglied verpflichtet sich, einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten

- Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Mitgliedern, die in Not geraten sind, können auf Antrag durch den Vorstand die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
 3. Die Zahlung der Beiträge erfolgt zum Jahresanfang ganzjährig.
 4. Die Mitglieder erteilen dem Verein eine Einzugsermächtigung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.
2. Der Vorstand muss außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung im Landsberger Tagblatt mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen zum Versammlungstermin und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder eingeladen. In dieser Weise einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.
4. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied, ausgenommen Fördermitglieder nach §5 Nr.3 Satz 1 dieser Satzung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins,
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 - c) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
 - d) Satzung und Satzungsänderungen,
 - e) Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und offen gewählt. Auf Antrag von 10 Prozent der anwesenden Mitglieder ist die jeweilige Wahl geheim durchzuführen.
4. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so wird von der verbleibenden Vorstandschaft ein neues Mitglied gewählt für den Rest der Amtsdauer des zurückgetretenen Mitglieds.
6. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Gleichzeitig finden Neuwahlen statt.
7. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus. Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder, das unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder mündlich mit einer Frist von einer Woche, je nach Bedarf, zu Vorstandssitzungen einlädt.

9. Falls eine kurzfristige Entscheidung notwendig ist, kann das vom Vorstand bestimmte Vorstandsmitglied auch ohne Einhaltung der Frist zu Vorstandssitzungen einladen.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Neben den Vorstandsmitgliedern haben alle Arbeitnehmer des Vereins eine beratende Funktion in den Vorstandssitzungen. Sie sind entsprechend den Vorstandsmitgliedern zu den Vorstandssitzungen einzuladen und haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Die Anwesenheit ist für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes nicht erforderlich.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
12. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und mindestens von drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird zum Abschluss jeden Geschäftsjahres geprüft.
2. Von der Mitgliederversammlung werden Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Anzahl der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung.
4. Der Kassenprüfer darf weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellter des Vereins sein.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Text beigefügt worden war.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Tagesordnungspunkte ausdrücklich genannt worden ist.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins dem gemeinnützigen Verein Landesverband Mütter- und Familienzentren in Bayern e.V. mit Sitz in München übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, nämlich der Förderung des Schutzes von Ehe und Familie zu verwenden hat.